

Simburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Simburger Tageblatt)

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner, B. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Simburg a. d. Bahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Ar. 107. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. Dienstag, den 8. Mai 1917. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. 80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Dienstauswandsentschädigungen.

Gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Anweisung des Finanzministers zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 werden folgende Gebühren als Dienstauswandsentschädigung anerkannt und festgesetzt:

a) bei den Offizieren einseh. Sanitäts- und Veterinär-offizieren, deren Kriegs-Geldgebühren (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Feld- oder Kommandogeld) zu einem Betrage verschmolzen sind, so daß also die Zusammenrechnung nicht erkennbar ist, drei Zehntel der Kriegsbezahlung.

b) bei den Beamten der Heeresverwaltung (einseh. der im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst als obere Militärbeamte verwendeten Friedensbeamten dieser Ressorts, jedoch ausschließlich der nachfolgend unter c bezeichneten Beamten) die Feld- oder Kriegszulage der verliehenen Stelle.

c) bei den Unteroffizieren und Mannschaften sowie bei den befohlenen Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten in Kriegsstellen für untere Heeresbeamte die gesamte aus Militärfonds zahlbare Kriegsbezahlung.

d) alle in den Gebühren-Nachweisungen aufgeführten Dienstzulagen (§§ 25 und 74 der Kriegsbezahlungs-Vorschrift).

Berlin, den 15. November 1916.
Kriegsministerium.
v. Stein.

Steuern.

Die Entscheidungen darüber, welche Kriegsgebühren in Steuerrechtlicher Hinsicht als Dienstauswandsentschädigungen anzusehen sind, werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

Dienstauswandsentschädigungen sind:

1. die Kriegszulagen (Zulage a und beide Arten der Zulage b),
2. die gezahlten aus Militär- (Marine-) Fonds zahlbaren Gebühren der Wohnungsempfänger,
3. die Aufwartungsentschädigung,
4. die einmaligen Ausrüstungsgebühren,
5. die Dienstzulagen der Plaggooffiziere,
6. die zur Verrentung gewährten besonderen Gebühren,
7. die Verpflegungsgelder (einseh. Reisegebühren),
8. der Servis (einseh. Stallservis),
9. der zur Unterbringung des Waischen aufgewendete Betrag in Höhe des Servises für einen Gemeinen (45 Mark jährlich),
10. die Sondergebühren für den Dienst außerhalb des Standorts (Entschädigung bei Dienstreisen und dergl.),
11. die Sonderzulagen des marinedienstlichen Personals,
12. die Sonderzulagen des Luftfahr-, Flieger- und Unterseebootpersonals.

Der Staatssekretär der Reichsmarineamt.
gez.: v. Capelle.

Ar. C. V. III. 4723.

Das Oberverwaltungsgericht hat in neueren Entscheidungen zwar daran festgehalten, daß die nicht zum aktiven Dienststande (Friedensstande) gehörenden Militärpersonen grundsätzlich auch mit ihrem — staats-einkommensteuerfreien — Militäreinkommen zur Gemeindegemeinschaftsteuer herangezogen werden können, hat aber diesen Grundsatz dahin eingeschränkt, daß:

1. bei allen Militärpersonen mindestens ein Teil der militärischen Bezüge als Dienstauswand und daher als gemäß § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreies Einkommen anzusehen ist und
2. unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, denen infolge ihrer Einberufung als Offizier des Beurlaubtenstandes neben dem Militäreinkommen auf das Zivildienst-einkommen angerechnet werden, auch hinsichtlich dieser sieben Zehntel des Steuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867, wonach sie nur mit der Hälfte zur Gemeindegemeinschaftsteuer veranlagt werden, zusteht. Bzgl. hierzu das Erkenntnis vom 26. 2. 1917 — Pr. Verw. Bl. Bd. 33 S. 375.

In diesem Erkenntnis wird bezügl. der Frage, inwieweit nach dem Grundsatz zu 1 die militärischen Bezüge als Dienstauswand anzusehen sind, auf den Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 15. November 1916 (Minneverordnungsbl. S. 492) Bezug genommen. Der Wortlaut dieses Erlasses ist in Anlage I mitgeteilt; ihm entspricht für den Bereich der Reichlichen Marine der in Anlage II wiedergegebene Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts (Minneverordnungsblatt vom 1. 4. 1917).

Weiter hat das Oberverwaltungsgericht in einer Reihe von Erkenntnissen vom 26. Februar 1917 ausgesprochen, daß der Zivilbeamten der Militärverwaltung auch während des mobilen Zustandes das Beamtensteuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867 unverändert zusteht, und zwar selbst dann, wenn sie sich nach der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten, bald schon eine Forderung der Gegenwart bedeutet.

vom 1. August 1908 (R. G. Bl. S. 483) während des mobilen Zustandes oder in Festungen, welche in Belagerungs-

zustand erklärt sind, in Militärbeamte im engeren Sinne verwandelt.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, die Gemeindeverwaltungen auf diese Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hinzuweisen.

Berlin, den 18. April 1917.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

IVa. 621.
Fin.-Min. II. 4210.

An die Herren Bürgermeister des Kreises außer Simburg.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.
Simburg, den 4. April 1917.
R. N. 620.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wenn noch wenig junges Gras in den Wäldern vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertreibungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bewerkstelligenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und die Rgl. Oberförsterei durch besondere Boten zu benachrichtigen. Die Feldhüter und Polizeidiener sind strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten und unumwunden alle derartigen Fälle zur Anzeige zu bringen; außerdem sind die Feldhüter auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Heden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Heden fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Endlich ersuche ich, die Herren Lehrer in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie die Schüler wiederholt auf die Gefahr des leichtfertigen Umgangs mit Feuer aufmerksam machen und ihnen das Anzünden von Heden und Grasflächen bei Strafe untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuwirken sein, daß durch das Verbrennen aller Heden und Sträucher auf dem Felde unserer nützlichen Vögel die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden, was verurteilt werden muß.

Ganz besonders weise ich auf die ebenfalls unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Anzünden von Kindern unter 10 Jahren betreffend und vom 26. April 1910 betreffend das Abrennen von Grasflächen, Rainen und Heden, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verweis und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienst stehen, für fahrlässig erklärt werden können, hin und ersuche die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf Beaufsichtigung der Kinder zu richten, da mehrfach Waldbrände vorgekommen sind, die auf Grund von Kindern verursacht worden sind.

Simburg, den 3. Mai 1917.
Der Landrat.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung

über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-S. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.
Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Polizei-Verordnung

betreffend das Abrennen von Grasflächen, Rainen und Heden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), und den §§ 32, 44, 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

1. Das Abrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.
2. Das Abrennen von Heden, Haidkraut- und Winterflächen ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten, im übrigen Teil des Jahres aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.
3. Die nach 1 und 2 erforderliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in der erforderlichenfalls Schutzmäßigkeiten zur Verhütung des Uebergreifens des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Forsten, sowie Vorschriften über die Benachrichtigung benachbarter Grundbesitzer anzugeben sind, ist für jeden Einzelfall nachzulassen und für eine durch Angabe des Anfangs- und Endtermins bestimmte, längstens drei Wochen umfassende Zeit auszustellen.
4. Das Abrennen darf nur unter genauer Beachtung der in der polizeilichen Erlaubnis etwa gegebenen Vorschriften durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Abrennens müssen Reis mindestens zwei Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein, welche die schriftliche polizeiliche Erlaubnis bei sich zu führen haben. Auf Erfordern der zuständigen Polizei- oder Forstbeamten ist diese Erlaubnis vorzulegen.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1—4 dieser Polizeiverordnung werden nach den §§ 32, 44 oder 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.
6. Die der Hausbergordnung für den Distrikt und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juli 1887 (G. S. S. 289) unterliegenden Hausberge werden durch die Vorschriften unter 1 bis 5 dieser Verordnung nicht berührt.

Wiesbaden, den 26. April 1910.
Der Regierungspräsident.

Pr. I. 13. S. 670.

Die Wahl des Landwirts Jakob Zahl zu Schwidershausen als Schöffe dieser Gemeinde wird bestätigt.

Simburg, den 28. April 1917.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die neue französische Niederlage.

Deutscher Tagesbericht.

Ein Großkampfstag der Aisne-Schlacht.

Großes Hauptquartier, 7. Mai. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Lens und Arras erreichte der Artilleriekampf abends wieder größere Heftigkeit. Er dehnte sich über Bullecourt nach Osten aus.

Der Feind setzt die Beschließung von St. Quentin fort, die in der Stadt Brände und an der Kathedrale ernste Beschädigungen hervorrief.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach den schweren Verlusten, die der 5. Mai den Franzosen gebracht hat, ließen sie gestern zunächst von der Fortführung ihres Angriffs ab. Erst nachmittags trafen sie Kräfte zwischen Fort de Malmation und Braye vor; sie wurden restlos abgewiesen. Am Abend und in der Nacht folgten heftige Angriffe nördlich von Laffaux und zwischen der Straße Soissons—Laon und Ailles ein. Nach harten Kämpfen, bei denen wir drückende Erfolge erzielten, und dem Feinde schwere Verluste zufügten, wurden alle

Stellungen von unseren tapferen Truppen gehalten.

Zwischen Ailles und Craonne scheiterten heftige Teilangriffe der Franzosen.

Am 6. Mai in der Berg wogten die Kämpfe den ganzen Tag über hin und her. In stottem Anlauf haben wir den Nordhang zurückerobert und gegen mehrfache feindliche Anstürme gehalten. Der Franzose mußte auf den Südhang zurückweichen. Die Hochfläche blieb von beiden Seiten unbezogen. Chevreux ist wieder in unserem Besitz.

Auch dieser Großkampfstag der Aisne-Schlacht war erfolgreich für uns.

Seit dem 5. Mai sind zwischen Soissons und Reims an Gefangenen 9 Offiziere, 726 Mann, an Beute 41 Maschinengewehre und Schnelladegewehre eingebracht.

Vierzehn feindliche Flugzeuge wurden gestern abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von vereinzeltem Feuer herrschte an der Front Ruhe.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen wuchs das Artilleriefeuer zeitweise zu erheblicher Heftigkeit an. Schwächere feindliche Infanterie-

Abteilungen, die gegen unsere Stellungen vorrückten, wurden leicht abgewiesen.

Westlich des Bardar scheiterten Vorstöße des Gegners gegen bulgarische Feldwachen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Feindliche Angriffe gescheitert.

Berlin, 7. Mai, abends. (W. T. B. Amtlich.) An der Westfront hielt das starke Artilleriefeuer in einzelnen Abschnitten an. Bei Becourt, sowie zwischen Fontaine und Riemcourt wurden englische Angriffe blutig abgewiesen. Bei Bullecourt wird noch gekämpft.

An der Westfront scheiterten beiderseits von Craonne starke französische Angriffe.

Die französische Niederlage.

200 000 Franzosen im Kampf

Berlin, 7. Mai. (W. T. B.) Die französische Niederlage am 5. Mai stellt sich nach ergänzenden Meldungen als weitaus schwerer heraus, als sich anfangs übersehen ließ. Die Franzosen haben nach einer Feuer vorbereitung, die alles bisher erlebte weit übertrifft, gegen den Höhepunkt des Chemin des Dames in der ersten Linie über 15 Divisionen eingesetzt und waren infolge der unerwartet blutigen Verluste gezwungen, immer wieder Reserven in den Kampf zu werfen, die sie von allen übrigen Teilen ihrer Front eilends heranzogen. Ein Riesenheer von 200 000 Mann sollte den entscheidenden Schlag führen. Schwerste Verluste und minimale örtliche Erfolge waren das Resultat der ungeheuersten Anstrengung, zu der Frankreich alle verfügbaren Kräfte zusammengekratzt hatte.

Am Vorabend des 6. Mai trat eine Kampfpause ein. Das französische Feuer blieb, abgesehen von dem Abschnitt Branc bis Hurlbelle ferme, matt. Erst im Laufe des Tages wurde es wieder kräftiger und es folgten Kampfhandlungen von wechselnder Stärke ein. Nach schwerster Artillerievorbereitung erfolgte schließlich von Mennejan ein feindlicher Angriff, der in unserem Feuer blutig zusammenbrach. Im Gegensatz dazu hatte ein von Rheinländern und Westfalen unterstützter Vorstoß nordwestlich von Mennejan Erfolg und brachte uns wieder in den Besitz verloren gegangener Grabenstücke. Um 3 Uhr nachmittags griffen die Franzosen zwischen Malmaison und Froimont ferme erbittert an. Sie wurden unter schwersten Verlusten abgewiesen. Das französische Feuer lag mit andauernder großer Heftigkeit auf diesem Frontabschnitt. Beiderseits der Royere ferme fanden wilde Kämpfe von Mann gegen Mann um den vorherigen Graben statt.

Gegen Abend raste der Franzose nochmals alle verfügbaren Kräfte und Reserven zusammen, um nochmals in einem gewaltigen Angriff auf 18 Kilometer Breite in der Linie Saucy-Mines vorzustößen, aber auch diese gewaltige Anstrengung aller Kräfte brach unter den schwersten Verlusten in unserer Artillerie- und Maschinengewehrfeuer und im Nachkampf zusammen. Ebenso erfolglos blieb ein heftiger Angriff zwischen Bauxillon und Laffaux.

Die Kämpfe des 5. und 6. Mai gehören zu den schwersten und für den Feind blutigsten aller bisherigen französischen Offensiven. Sie werden für alle Zeiten zu den härtesten Scherbröckeln der kriegsprinzipalen Armeen an der Aisne und in der Champagne rechnen.

Der Tauchbootkrieg.

Neue U-Booterfolge im Kanal, in der Biscaya und Nordsee.

Berlin, 7. Mai. (W. T. B. Amtlich.) 11 Dampfer, 1 Segler, 1 Fischdampfer mit 31 000 Brutto-Registertonnen. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. italienischer Dampfer „David“ (1922 Tonnen), Ladung Kohlen von England nach Frankreich, russischer Dampfer „Condor“ (3582 Tonnen), Ladung Kohlen und Stützholz (darunter Granaten und Sprengstoffe) nach Gibraltar für englische Regierung, französischer Dreimaßschoner „La Providence“, Ladung Kohlen von England nach Frankreich, englischer Fischdampfer „Upton Castle“, ein unbekannter beladener Dampfer und ein unbekannter leerer englischer Dampfer, die beide aus demselben Geleitzug herausgeschossen wurden, ein abgeblender beladener und ein abgeblender halb beladener Dampfer, beide mit Kurs nach England, ein bewaffneter unbekannter Dampfer.

Der Chef des Kommandos der Marine.

Die Herrin von Retzbach.

Roman von H. Moutis-Mahler.

(55) (Nachdruck verboten.)

„Anne-Rose, sieh mich doch an. Laß mich doch in deinen Augen lesen, daß du mich liebst, wie ich dich liebe, wie ich geliebt sein möchte. So lange habe ich diese Stunde herbeigesehnt, habe die Tage gezählt, bis du die Trauerkleider abgelegt haben würdest. Und wenn mir Tante Jettchen nicht geholfen hätte, dürfte ich auch heute noch nicht sprechen.“ Sprach das, Anne-Rose, hast du mich lieb, willst du mir angehören für alle Zeit?“

Nach immer fand sie keine Antwort. Aber sie ließ es geschehen, daß er seinen Arm um sie legte. Er fühlte, wie sie zitterte und preßte sie fest an sich. Sie schmiegte sich in seine Arme und barg das Gesicht an seiner Brust.

„Jetzt mußt du es ihm sagen, daß du schon einen andern geliebt hast“, dachte sie in bitterer Scham und angestauter Rot.

Er hob ihr Antlitz empor und wollte sie küssen. Da schlug sie die Hände vor das Antlitz und beugte sich zurück. „Nein, laß mich nicht, ich muß dir erst etwas gestehen, und weiß nicht, ob du mich dann noch lieben kannst.“

„Anne-Rose, was ist dir?“ fragte er zärtlich besorgt.

Sie senkte ihr Antlitz, weil sie es nicht vermochte, in seine Augen zu sehen.

„Hör mich an, Lothar. Ich habe an jenem Abend auf dem Ball — weil ich glaubte — Hans Rathenow habe sich mir verlobt — da habe ich ihn geküßt. Ein einziges Mal, aber ich habe es doch getan, und niemand weiß darum. Aber du mußt es wissen, und ich habe immer gefürchtet, seit du mich damals mit ihm an der Balconie triffst, du könntest mich nicht lieb haben, weil ich — ah Lothar — ich habe mich ja so bitter, so namenlos geschämt, daß ich diesen Menschen geküßt habe, und wenn du mich nun von dir stößt, dann — dann will ich lieber sterben.“

Ein gerührtes Räscheln flog über sein Gesicht. Jetzt zog er sie an sich.

Wieder 50 000 Tonnen!

Berlin, 8. Mai. (W. T. B. Amtlich.) Im Mittelmeer sind 12 Dampfer und 2 Segler mit über 50 000 Tonnen versenkt worden.

Aus Russland

Die Friedensfrage in Russland.

Eine Erklärung des Arbeiter- und Soldatenrates für Friedensbesprechungen.

Petersburg, 7. Mai. (W. T. B.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Mitteilung des Arbeiter- und Soldatenrates: Die Note des Ministers des Äußern die am 3. Mai veröffentlicht wurde und der Erklärung der einseitigen Regierung zur Übermittlung an die alliierten Mächte beigegeben wurde, fand bei dem Vollziehungsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates Mißbilligung und bei der Demokratie lebhaften Widerspruch, der sich in Versammlungen und Massenkundgebungen geäußert hat. Ihrerseits erregten sich auch bürgerliche Kreise und erhoben gegen die erwähnten Kundgebungen der Arbeiter und Soldaten Einspruch.

Am folgenden Tage gewann die Bewegung in Moskau Boden. In der Nacht zum 4. Mai wurde eine gemeinsame Sitzung des Vollziehungsausschusses der Arbeiter und Soldaten und der Regierung des vorläufigen Dumausschusses abgehalten. Am 4. Mai teilte die einseitige Regierung dem Vollziehungsausschuß eine Ergänzungsnote an die alliierten Mächte mit, die am 5. Mai veröffentlicht wurde, in der erklärt wird, daß für die Regierung in einem „entscheidenden Siege“ der Verzicht Russlands auf Vordringen und auf Beschlagnahme der Güter von Staatsangehörigen anderer Völker und ebenso der Verzicht auf jede Ausdehnung der Macht Russlands auf Kosten anderer Staaten inbegriffen sei. Angesichts dieser ergänzenden Note nahm der Arbeiter- und Soldatenrat eine vom Vollziehungsausschuß vorgeschlagene Entschließung an, in der es u. a. heißt:

Der einmütige Widerspruch der Arbeiter und Soldaten in Petersburg zeigte der einseitigen Regierung und allen Völkern der Welt, daß ihre Anstrengung ein unerbittlicher Kampf um den Weltfrieden ist und sein wird. Die neuen Erklärungen der einseitigen Regierung, die durch diesen Widerspruch veranlaßt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht und vom Minister des Äußern den Vertretern der alliierten Mächte mitgeteilt worden sind, machen jeder Auslegung in einem dem Interesse und den Forderungen der revolutionären Demokratie zuwiderlaufenden Sinne ein Ende. Die Tatsache, daß ein erster Schritt getan ist, die Frage des Verzichts auf eine Eroberungspolitik zur internationalen Erörterung zu stellen, muß als ein bedeutender Sieg der Demokratie angesehen werden. Der Arbeiter- und Soldatenrat erklärt den unerschütterlichen Entschluß künftig auf dem Wege des Kampfes für den Frieden zu bleiben und fordert die ganze revolutionäre Demokratie Russlands auf, sich noch enger um den Rat zu schließen. Die Arbeiter- und Soldatenabgeordneten werden den Widerstand der Regierung brechen und sie zwingen, Friedensbesprechungen auf der Grundlage des Verzichts auf Annexionen und Entschädigungen einzuleiten.

gez. Skobelew.

Buchanan aus Petersburg abgereist?

Kopenhagen, 7. Mai. Nach Meldungen aus Haparanda gingen in Petersburg Gerüchte um, nach denen der englische Botschafter Buchanan während der großen Kundgebungen, die gegen Miljutow und England gerichtet waren, heimlich geflüchtet sei. Als am Tage nach den Kundgebungen sich ein Regierungsvertreter bei Buchanan melden ließ, um ihm wegen der Vorfälle eine Entschuldigung auszusprechen, wurde ihm von Beamten der Botschaft mitgeteilt, daß Buchanan verreist sei. Montag früh kam aus Bergen die Nachricht, daß Buchanan dort eingetroffen sei. Er befindet sich auf der Flucht nach England. Der „Berl. Volksanzeiger“ bemerkt hierzu: Man muß abwarten — vorausgesetzt, daß die Meldung von der Ankunft Buchanans in Bergen richtig ist — aus welchem Grund der englische Botschafter im gegenwärtigen Augenblick Petersburg verlassen hat. Die Möglichkeit, daß ihm infolge der dortigen Unruhen der Boden zu heiß geworden ist,

liegt vor, wenn auch die Wahrscheinlichkeit, daß die schon soweit gediehen sind, nicht groß ist.

Russlands Friedensneigung.

Wien, 7. Mai. Die Blätter sagen zu der Erklärung, welche Miljutow seiner letzten Rede hinzugefügt hat, wurde: Zu dem nie derschmetternden Eindruck, den die Nachricht von der Aprilbeute der Unterseeboote und zur Ohnmacht der französischen und englischen Angriffe an der Westfront gesellen sich für die Entente die Friedensbotschaften aus Petersburg, wo dem russisch-französischen Vernichtungsprogramm gegen die Mächte von Russland die schwerste Niederlage zuteil wird.

Ein englisches Flugzeuggeschwader zur Vernichtung Richthofens.

(W. T. B.) Die Engländer haben ein Flugzeuggeschwader von freiwilligen Fliegern zusammengekehrt, das ausschließlich auf die Vernichtung des erfolgreichsten deutschen Fliegerherrs von Richthofen, der bereits 52 feindliche Flugzeuge abgeschossen hat, ausgehen soll. Der Flieger, dem der Victoriaorden, Beförderung, ein eigenes Flugzeug als Geschenk, 12 000 Pfund Sterling und einen besonderen Preis von der Flugzeugfabrik, deren Flugzeug der Flieger beim englischen Geschwader soll ein Kooptat sein, zufliegen, der den ganzen Vorgang zwecks späterer Verwendung im britischen Heeresfilm kinematographisch aufnehmen soll. — Wir empfehlen für dieses Unternehmen einige Flugballons mit Tribünenplätzen hoch zu lassen, sowie eine Spezialjägerflieger mitzuführen. Die Kampfstärke von Richthofen wird sicher dafür sorgen, daß die Vorstellerei interessant verläuft.

Der Hunger in England.

Bern 6. Mai (W. T. B.) Der König von England hat am 2. Mai einen feierlichen Aufruf erlassen, in welchem er erklärt: In der Ueberzeugung, daß die Enthaltung von allem unnötigen Getreideverbrauch das sicherste und wirksamste Mittel bilde, die Anschläge der Feinde Englands zu nichte zu machen und dadurch den Krieg zu einem baldigen erfolgreichen Ende zu bringen und in dem Entschluß, nachzusehen, was zu diesem Ende sowie zum Wohle des englischen Volkes in diesen Zeiten schwerer Bedrängnis beitragen vermag, ermahne ich diejenigen, die die Mittel zur Beschaffung anderer als Getreidebrot besitzen, eindringlich, größte Sparsamkeit und Enthaltensamkeit bezüglich jeder Art Körnerfrucht zu üben.

Ferner werden in dem Aufruf die Haushaltungsordnungen aufgeführt, den Brotagungen ihrer Familien um wenigstens ein Viertel des normalen Verbrauches zu vermindern, Brot zu verringern sowie die Verwendung von Mehl für andere Zwecke als zur Brotbereitung einzustellen und möglichst zu verringern. Endlich werden Personen, die Vorräte halten, ermahnt, die Fütterung mit Hafer und anderen Körnerfrüchten aufzugeben, außer im Falle einer besonderen Erlaubnis des Nahrungsmittelkontrollors für Zuchtperde im Landesinterne.

Es wird bestimmt, daß der Aufruf von allen Rängen des Vereinigten Königreichs an vier aufeinander folgenden Sonntagstagen verteilt werde. Die Verteilung erfolgte am 3. Mai in mittags von den Stufen des Royal Exchange. Sie wurde außerdem überall an den öffentlichen Gebäuden angehängt.

Eine parlamentarische Anfrage wegen einer englischen Lügenmeldung.

Berlin, 7. Mai. (W. T. B.) Abg. Dr. Heß hat im Reichstag folgende kurze Anfrage gestellt: Im englischen Unterhaus hat ein Mitglied des Kabinetts, Lord Curzon, die deutsche Regierung die Zeit auszunutzen, als nicht ungläubig hingestellt. Was denkt der Herr Reichsminister zu tun, um dieser erbärmlichen aller englischen Verleumdungen wirksam entgegen zu treten?

Deutscher Kampf, kein Sport!

Einer der tiefsten Unterschiede menschlichen Wesens zeigt sich in der Art, wie die Deutschen und ihre Feinde vor allem die Engländer, den gegenwärtigen Kampf empfinden. Auch der einzelne Engländer hat das Gefühl einer Sportbetätigung, einer sehr mühseligen, gefährlichen, noch anstrengender als Fußball oder Großwildjagd, aber immerhin einer Leistung, die Anforderungen nur an Körperkraft und nicht auf die geistige Haltung stellen.

Augen und ihre heißen Wangen. Und dann preßte er wieder die weichen Klauen ihrer Hände an seine Augen und sah sie, zärtliche Worte, wie er es im Traum so oft getan.

Und kam auch wieder der zärtliche Uebermut über ihn. Ganz plötzlich schob er sie an den Schultern zurück und sah ihr mit seinem zwingenden Blick in die Augen.

„Und wann wirst du meine Frau, Anne-Rose?“

Da blühte auch in ihren Augen der Schelm auf.

„Ich weiß es nicht. In einem Jahr! — oder in vier oder“

„Still, nicht weiter, du Schelm. Daraus wird nichts.“

„Pflanz dich auf meine Hochzeit!“

„Schon Pflanz dich?“

„Erst Pflanz dich.“

„Ach, Lothar, so schnell geht das doch nicht.“

„Ich werde dir beweisen, daß es geht. Lange genug habe ich schon warten müssen. Also Pflanz dich, nicht wahr?“

Der heißen Bitte in seinen Augen konnte sie nicht widerstehen, selbst wenn sie es gewollt hätte.

„Ich habe keinen Willen, als deinen“, sagte sie ihm.

„Und teilst meine Sehnsucht, sage es mir“, bat er.

Sie antwortete nicht und barg das Gesicht an seiner Brust. Selig lauschte sie dem starken Schall seines Herzes und küßte verstockt die Stelle, wo es schlug. Und da richtete sie sich auf und bot ihm die roten Lippen.

Das war ihre Antwort.

Er mußte sie verstanden haben, denn er stieß ein zitterndes Atemzug aus und preßte seine Lippen auf ihre, bis sie beide atemlos waren.

Und dann gingen sie langsam, innig umschlungen, der Anhöhe hinab, durch den sonnigen Park. Als sie, nach langer Zeit, unter den Bäumen hervor auf die Wiese traten, legte er ihre Hand wieder zeremoniell in seinen Arm.

Gingen sie ins Haus zurück.

Tante Jettchen begegnete ihnen, als sie die große Treppe betraten. Sie sah prüfend in die jungen Gesichter, die hatten eine ganz konventionelle Miene aufgesetzt.

(Schluß folgt.)

Danksagung.

Für die uns wohlwollenden Beweise inniger Anteilnahme bei dem Ableben meines teuren Vaters, unseres lieben Vaters, Bruders, Schwiegervaters, Großvaters, Schwagers und Onkels sagen wir allen Beteiligten aufrichtigen Dank. Zu besonderem Dank verpflichten wir uns gegenüber den Franz Spendern, den Stiftern von 12 Messen und den am Begräbnisgange sich beteiligten Vereinen, die ihrem entschlossenen Mitgliede das letzte Geleit gaben.

8/107

Familie Johann Hannsch.

Limburg, den 7. Mai 1917.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheine.

Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund von § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anstelle der bisherigen Bezugsscheine A—C treten neue Muster, die in § 5 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle abgedruckt sind.

Anstelle des Bezugsscheins A tritt der Bezugsschein A 1, anstelle des Bezugsscheins B der Bezugsschein B 1, anstelle des Bezugsscheins C der Bezugsschein C 1.

Die Bezugsscheine A 1 und B 1 sind nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausrückung ab gerechnet, gültig.

§ 2. Den Kommunalverbänden geht der erste Bedarf an neuen Bezugsscheineinstücken ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellzettel Nr. 155 bei der Reichsbekleidungsstelle, Druck- und Verlagsverwaltung, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf diesen Bestellzettel eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sobald die neuen Bezugsscheineinstücke den Ausrückungsstellen zur Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und B nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können aufgebraucht werden.

§ 3. Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine der alten Muster A und B nicht mehr annehmen.

§ 4. Ab 1. April 1917 dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen:

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
- b) wenn Zahlen beim Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
- c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
- d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind,
- e) wenn beim Bezugsschein B 1 nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,
- f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind,
- g) wenn durch sonstige Veränderung der Verdacht einer Übertragung oder einer missbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,
- h) wenn bei den Bezugsscheinen A 1 und B 1 die einmonatliche Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

§ 5. Die nach § 13 der Bundesratsverordnung 10. Juni, 23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbots zu überwachen.

§ 6. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen anderen als den durch die Ausrückungsstellen bewilligten Gegenstand auf dem Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen anstelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

§ 7. Die Ausrückungsstellen haben Bezugsscheineinstücke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsstellen nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni bis 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Berlin, den 20. Februar 1917

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Heutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird hiermit veröffentlicht.

Auch auf die auf der Rückseite des Bezugsscheins abgedruckten Bestimmungen wird aufmerksam gemacht.

Die Gewerbetreibenden haben Bezugsscheine nur dann anzunehmen, wenn den in § 4 der vorstehenden Bekanntmachung gestellten Anforderungen entsprochen ist.

Die allmonatlich abzuleistenden Bezugsscheine werden diefalls genau nachgeprüft und jede Nichtbefolgung der Vorschriften zur Anzeige gebracht.

Die Strafbestimmungen sind in § 8 der vorstehenden Bekanntmachung angeführt.

Limburg, den 4. Mai 1917.

9/107

Die Polizeiverwaltung.

Holzversteigerung.

Mittwoch den 9. Mai 1. Jg.,
vormittags 9 Uhr

anfangend, kommen im Kirberger Gemeindefeld, in verschiedenen Distrikten:

zirka 70 Hm. buchen Schritt- und Knüppelholz,
1600 buchen Wellen

zur Versteigerung

Anfang im Distrikt Eichelgarten.

Kirberg, den 5. Mai 1917.

14/105

Der Bürgermeister:
Horn.

In dieser Woche kann ich nur

Mittwoch, Donnerstag u. Freitag,
in der Zeit von 10 bis 4 Uhr,

Aufnahmen annehmen

1/107

Atelier Julius Weimer, Neumarkt 16.

Vaterländischer Frauenverein.

Dienstag, den 8. Mai, abends 8 Uhr

Wohltätigkeitskonzert

im Saale der „Alten Post“.

Mitwirkende:

Frau Jandy-Neumann, Cassel (Alt).

Fräulein Margarete Ludorff, Münster i. W.
(Violine),

Fräulein Marie Hellmuth, Cassel (Klavier)

Musikfolge:

1. a) An die Musik Schubert
b) Die Allmacht Schubert
Frau Elisabeth Jandy-Neumann
2. Sonate G-dur Mozart
Fräulein Margarete Ludorff
3. a) Etude E-dur Chopin
b) Ballade G-moll Chopin
Fräulein Marie Hellmuth
4. a) Gesang Weylas H. Wolf
b) Von ewiger Liebe Brahms
c) Morgen R. Strauss
d) Ich liebe dich Grieg
e) Maria Wiegenlied Roger
Frau Elisabeth Jandy-Neumann
5. a) Romanze F-dur Beethoven
b) Capriccio Haydn-Hollaender
Fräulein Margarete Ludorff
6. a) Romanze F-dur Schumann
b) Etude Des-dur Liszt
c) Abendklänge Liszt
Fräulein Marie Hellmuth
7. a) Ave Maria Bach-Gounod
b) Liebesgedanken van Eyken
c) Daheim Kann
d) Valsch Hermann
Frau Elisabeth Jandy-Neumann
8. a) Schön Rosmarin Kreisler
b) Ungarischer Tanz G-moll Brahms-Joachim
Fräulein Margarete Ludorff

Eintrittskarten zu Mark 2.— (numerierter Platz)
und 1 Mk. 50 Pfg. im Vorverkauf in der Buchhandlung H. A. Herz, sowie an der Kasse.

Der Reinertrag ist bestimmt, den schwächlichen Schulkindern von Mitte Mai bis Mitte oder Ende Juli gutes Mittagessen in der Kriegsküche verabreichen zu lassen.

10/105

Das große politische Blatt Die Volks-Zeitung

Mit allen Beilagen:

Monatlich 2.50 M. durch die Post oder den Verlag Wigand & Co.
Berlin SW 68

Holzverkauf.

Das in diesem Gemeindefeld, Distrikt
Kuhgraben und Winterholz geästete Stämme:

24	eichen Stämme von 7,11	
37	tannen Stämme von 6,93	
77	Stangen 1. Klasse von 6,93	
230	" 2. " "	13,80
1580	" 3. " "	47,46
1210	" 4. " "	24,20
940	" 5. " "	6,65
150	" 6. " "	0,30

soll im Wege des schriftlichen Angebots
Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift
für Holzverkauf versehen, bis zum 13. Mai, um
10 Uhr bei dem Unterzeichneten einzureichen.
Stunde alsdann die Öffnung der Angebote.

Oberkellerei, den 6. Mai 1917.

4/107

Freiarbeitsnachweis Limburg.

Es werden gegen guten
Lohn gesucht:

Gutempfohlene Allein-
mädchen,
Haus- u. Küchenmädchen,
Zimmermädchen für
Hotels,
Mädchen für Feldarbeit,
Putz- und Waschfrauen
Monatsmädchen und
Schneiderinnen.

Gesucht

in herrschaftlichen, kinderlosen
Haushalt, 2 Pers., tüchtiges
sauberes Mädchen, wel-
ches etwas kochen und nähen
kann, sowie alle Hausar-
beiten gut versteht. Stel-
lung angenehm bei guter Be-
handlung.

Angebote unter Nr. 2/107
an die Exp. d. Bl. erbeten.

Klavierunterricht

wird bei möglichem Honorar
erteilt. 5/23
Näh. Obere Schiede 5.

Wohnung

(12 Zimmer)

mit Garten, modern
Stellung dabei,
oder Umgehung
kaufen gesucht.
Angebote mit
an Rudolf
Limburg
Kornmarkt

Nr. 22

Bar. D.
wohnung mit
behört nebst
zwei oder ein
Räder, zu wien
Schriftl.
Nr. 6/107.

3g. geb. P.

sucht nachmittags
Beschäftigung
z. größt. Kind.
R. Nr. 5/107 an

Zeitungsträger

wenn möglich
sollte geg. gut
Näheres Agentur
further Zeitung
Kornmarkt

Bekanntmachung.

Der 2. Kriegsehrgehalt über die Bewertung
gemäß im Haushalte findet in der Zeit vom 14. Juni
1917 an der königlichen Lehranstalt für Wein-
Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 14. Mai: 9—10 Uhr: Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge. 10—
12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt. Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge. 10—
12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt. Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 15. Mai: 9—10 Uhr: Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge. 10—
12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt. Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge. 10—
12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt. Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 16. Mai: 9—10 Uhr: Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge. 10—
12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt. Ver-
pfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung
müssen im Haushalt. Garteninspektor Junge.

An diesem Lehrgange können Männer und Fra-
uen teilnehmen. Anmeldungen sind unter An-
gabe von Vor- und Zunamen, Standes, Wohnortes sowie
angehörigkeit baldmöglichst an die Direktion der
zu Geisenheim a. Rhein einzureichen.

Tragt Euer Gut zur Reichsbank

Bürgerpflicht!

Sprecht nicht über die Wirtschaft
verhältnisse; jedes Wort darüber
dem Feinde und bringt das
Land in Gefahr!